

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 13. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelordgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Europäische Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule
- § 25 Anglistik
- § 26 Frankoromanistik
- § 26a Germanistik
- § 27 Hispanistik
- § 28 Italianistik
- § 29 Ostmitteleuropa-Studien
- § 30 Geschichte
- § 31 Soziologie
- § 32 Politikwissenschaft
- § 33 Geographie
- § 34 Kunstgeschichte
- § 34a Philosophie
- § 34b Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung
- § 35 Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule
- § 36 Modulgruppe D: Profilmodule
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „European Studies“. ²In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der "European Studies" erworben hat.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Studieneinheiten aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika o.ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul

kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Einzelfällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 5, 12 und 14a.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Leistungspunkte. ²Dazu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum nach § 36 Abs. 1.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten vier Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule in der Regel vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen absolviert werden. ⁵Grundkurse sollen vor den Proseminaren absolviert werden. ⁶Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁷Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ⁸Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 36 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Europäische Basismodule und Kompetenzmodul European Studies (Basismodul)

Basismodul Europäische Integration

Im Basismodul Europäische Integration werden die Grundlagen für das Verständnis der politischen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Basismodul Europäisches Recht

Im Basismodul Europäisches Recht werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Beide Basismodule sind zu bestehen. Empfohlen wird die Absolvierung in den ersten drei Semestern.

Kompetenzmodul European Studies (Basismodul)

Es sind zwei je eintägige Kompaktseminare zu absolvieren. Diese beinhalten ein praktisches interkulturelles Basistraining sowie eine Einführung in das Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen. Dazu werden weitere Kompaktseminare frei aus den Bereichen Personale Kompetenz, Sozial-kommunikative Kompetenz und/oder Methodenkompetenz des Zentrums für Schlüsselkompetenzen gewählt. Sie liefern das Rüstzeug für ein erfolgreiches European-Studies-Studium und bereiten die Studierenden auf den Arbeitsmarkt vor.

2. Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Kunst, regionalen Geographie und Philosophie Basiswissen und vertieftes Wissen. Der oder die Studierende absolviert im Schwerpunkt 1 Basismodule im Umfang von 25 Leistungspunkten und

Prüfungsmodule im Umfang von ebenfalls 25 Leistungspunkten, im Schwerpunkt 2 Basismodule im Umfang von 25 Leistungspunkten und Prüfungsmodule im Umfang von zehn Leistungspunkten, wobei in Schwerpunkt 1 in einem der Prüfungsmodule ein Hauptseminar zu absolvieren ist. Der Schwerpunkt 1 wird entweder aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas (Anglistik, Frankoromanistik, Germanistik, Hispanistik, Italianistik, Ostmitteleuropastudien) oder aus der Gruppe der historisch-sozialwissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte, Philosophie, Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung) gewählt. Aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas kann Germanistik nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Neben den in Satz 2 aufgezählten Leistungen sind zwei weitere Prüfungsmodule nach Wahl des oder der Studierenden aus einem Bereich in einem der Schwerpunkte 1 oder 2 zu absolvieren; wird in diesem Fall Philosophie (§ 34a) oder im Fach Geschichte das Prüfungsmodul „Didaktik der Geschichte“ (§ 30 Abs. 15) gewählt, ist nur ein Prüfungsmodul zu absolvieren. Ergänzend zu dem in Schwerpunkt 1 zu absolvierenden Hauptseminar ist in einem der nach Satz 5 zusätzlich zu absolvierenden Prüfungsmodule aus einem der beiden Schwerpunkte ein weiteres Hauptseminar erfolgreich abzulegen; weitere Hauptseminare können nicht gewählt werden. Der Schwerpunkt 2 ist aus der in Schwerpunkt 1 nicht gewählten Gruppe von Fächern zu wählen.

3. Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

Es sind mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, in einer oder zwei der folgenden Sprachen zu absolvieren:

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch.

Der oder die Studierende wählt aus den von ihm oder ihr abgelegten Modulen eines als Prüfungsmodul aus.

4. Modulgruppe D: Profilmodule

In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und Absolventinnen in European Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

Es sind zu bestehen: Entweder die Prüfungsmodule Betriebswirtschaftslehre oder das Basismodul und die Prüfungsmodule aus dem Bereich Digital Humanities oder das Basismodul Informatik, die Prüfungsmodule Informatik und ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den gemäß § 35 von dem oder der Studierenden gewählten Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

Darüber hinaus ist ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren oder

- a) ein Studium von einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und dazu
- b) ein Praktikum von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird

für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet, in welches ein Prüfer oder eine Prüferin nur mit Zustimmung des oder der Studierenden Einblick nehmen darf; ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihres Leistungspunktekontos informieren können.

⁴Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Jahr. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses Jahres nicht alle nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und/oder 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach §§ 14 und 14a vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten, Portfolios oder ähnliche –auch praktische– Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens acht Wochen oder einem Protokoll mit einem Umfang von ca. zehn Seiten beziehungsweise einem Bericht mit einem Umfang von ca. 15 Seiten oder einer etwa zehn- bis dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einem etwa fünfzehn- bis sechzigminütigen Referat. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14a). ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Moduleile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.

(5) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder vier Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und

Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(7) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Veranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Veranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch für den betreffenden Prüfungszeitraum. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung einer Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit

zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang European Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(7) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Modulleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 36 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen; sie sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben und muss einen wesentlichen Europabezug haben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C enthaltenen Sprachen (vgl. § 35) abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Prüfer oder an die beauftragte Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Prüfer oder jede Prüferin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, wobei gegebenenfalls nach § 10 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden; in der Modulgruppe C werden abweichend von Halbsatz 1 alle Teilprüfungen gleich gewichtet. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Werden Prüfungsleistungen nach § 10 angerechnet, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben diese Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent

anderfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von einem oder einer der nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie die Europäischen Basismodule nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 23 erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 17**Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag und gegebenenfalls geeignete Nachweise sind der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20**Zeugnis und Urkunde**

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule und dem Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 36 Abs. 1 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche

Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt, welche von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ⁵Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
SE	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23

Modulgruppe A: Europäische Basismodule

(1) Basismodul Europäische Integration	SWS	LP
WÜ Einführung in die europäische Integration	2	5
(2) Basismodul Europäisches Recht	SWS	LP
V Verfassungsrecht	2	5
V Europarecht oder		
V Constitutional Discourse of 18th Century Europe	2	5

(3) Kompetenzmodul European Studies

Es sind nach Wahl der Studierenden Kompaktseminare zu Personaler Kompetenz, Sozial-kommunikativer Kompetenz und/oder Methodenkompetenz im Gesamtumfang von fünf Leistungspunkten zu absolvieren, wobei die Kompaktseminare „Basistraining Interkulturelle

Kommunikation“ sowie „Visualisieren und Präsentieren“ verpflichtend zu absolvieren sind. Die anderen Veranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

Gesamt	3 Module	6 und ca. zehn Tage	20
---------------	-----------------	----------------------------	-----------

§ 24

Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

(1) Die Wahl des Schwerpunkts 1 und des Schwerpunkts 2 erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Aus folgenden Fächergruppen können die Module für Schwerpunkt 1 und Schwerpunkt 2 gewählt werden:

I. Gruppe Philologien / Literaturen und Kulturen Europas

Anglistik (§ 25)

Frankoromanistik (§ 26)

Germanistik (§ 26a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Hispanistik (§ 27)

Italianistik (§ 28)

Ostmitteleuropastudien (§ 29)

II. Gruppe Historisch-sozialwissenschaftliche Fächer

Geschichte (§ 30)

Soziologie (§ 31)

Politikwissenschaft (§ 32)

Geographie (§ 33)

Kunstgeschichte (§ 34)

Philosophie (§ 34a)

Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung (§ 34b).

(3) Wird der Schwerpunkt 1 aus der I. Gruppe gewählt, muss der Schwerpunkt 2 aus der II. Gruppe gewählt werden und umgekehrt.

§ 25 Anglistik

(1) ¹Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 12) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: a) Literatur und Kultur im europäischen Vergleich, b) Englische Literatur und Kultur, c) Englische Sprachwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 12) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden. ⁶Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 bis 6) sollen die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) besucht werden, also (2) bzw. (3) vor (4) sowie (5) vor (6)).

(2) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft I		
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5
(4) Basismodul Literatur- oder Kulturwissenschaft II		
PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5

(5) Basismodul Englische Sprachwissenschaft I GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5
(6) Basismodul Englische Sprachwissenschaft II PS Englische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich I V Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5
(8) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich II PS/WÜ/HS Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Englische Literatur und Kultur I V Englische Literatur und Kultur	2	5
(10) Prüfungsmodul Englische Literatur und Kultur II PS/WÜ/HS Englische Literatur und Kultur	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Englische Sprachwissenschaft I V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10
(12) Prüfungsmodul Englische Sprachwissenschaft II V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 26 Frankoromanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 12) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: a) Literatur und Kultur im europäischen Vergleich, b) Französische Literatur und Kultur, c) Französische Sprachwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 12) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden. ⁶Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 bis 6) sollen die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) besucht werden (also (2) bzw. (3) vor (4) sowie (5) vor (6)).

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation I GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft I GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5
(4) Basismodul Ästhetische Kommunikation II oder Kulturwissenschaft II PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(5) Basismodul Französische Sprachwissenschaft I GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5
(6) Basismodul Französische Sprachwissenschaft II PS Französische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich I V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(8) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich II PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/ Kulturwissenschaft	2	5/5/10

(9) Prüfungsmodul Französische Literatur und Kultur I V Französische Literatur und Kultur	2	5
(10) Prüfungsmodul Französische Literatur und Kultur II PS/WÜ/HS Französische Literatur und Kultur	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Französische Sprachwissenschaft I V Französische Sprachwissenschaft	2	5
(12) Prüfungsmodul Französische Sprachwissenschaft II WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 26a Germanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 1 sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 6 bis 11) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der drei folgenden Bereiche gewählt werden: a) Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich, b) Literaturwissenschaft, c) Deutsche Sprachwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 2 sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 6 bis 11) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden. ⁶Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 bis 5) sollen die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) besucht werden (also (4) vor (5)).

⁷Germanistik kann nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft I V Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft/ Literatursemiotik	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft II PS Textinterpretation WÜ Methodenkompetenz	2 2	5 5
(4) Basismodul Sprachwissenschaft I GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5
(5) Basismodul Sprachwissenschaft II PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
(6) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich I V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10
(7) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich II V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10
(8) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft I V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5
(9) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft II SE/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/10
(10) Prüfungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft I V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
(11) Prüfungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft II PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10

Gesamt: Schwerpunkt 1: 8 Module	21	50
Schwerpunkt 2: 6 Module	17	35

§ 27 Hispanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 12) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: a) Literatur und Kultur im europäischen Vergleich, b) Literatur und Kultur Spaniens, c) Spanische Sprachwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 12) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden. ⁶Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 bis 6) sollen die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) besucht werden (also (2) bzw. (3) vor (4) sowie (5) vor (6)).

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation I GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft I GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien	2	5
(4) Basismodul Ästhetische Kommunikation oder Kulturwissenschaft II PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(5) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft I GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5
(6) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft II PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich I V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
(8) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich II PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Literatur und Kultur Spaniens I V Literatur und Kultur Spaniens	2	5
(10) Prüfungsmodul Literatur und Kultur Spaniens II PS/WÜ/HS Literatur und Kultur Spaniens	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Spanische Sprachwissenschaft I V Spanische Sprachwissenschaft	2	5
(12) Prüfungsmodul Spanische Sprachwissenschaft II WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/10

Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 28 Italianistik

(1) ¹Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 12) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: a) Literatur und Kultur im europäischen Vergleich, b) Italienische Literatur und Kultur, c) Italienische Sprachwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 12) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden. ⁶Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 bis 6) sollen die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) besucht werden (also (2) vor (4) sowie (5) vor (6)).

(2) Basismodul Literaturwissenschaft I GK Einführung in die Literaturwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Kulturwissenschaft GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5
(4) Basismodul Literaturwissenschaft II PS Literaturwissenschaft	2	5
(5) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft I GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5
(6) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft II PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich I V Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5
(8) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich II PS/WÜ/HS Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Italienische Literatur und Kultur I V Italienische Literatur und Kultur	2	5
(10) Prüfungsmodul Italienische Literatur und Kultur II PS/WÜ/HS Italienische Literatur und Kultur	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Italienische Sprachwissenschaft I V Italienische Sprachwissenschaft	2	5
(12) Prüfungsmodul Italienische Sprachwissenschaft II WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 29 Ostmitteleuropa-Studien

(1) ¹Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von acht Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 14) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden vier Bereiche gewählt werden: a) Russische Kultur, b) Polnische Kultur, c) Tschechische Kultur, d) Angewandte Kulturwissenschaft. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 14) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der vier in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) Basismodul Methoden und Theorien I GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Methoden und Theorien II GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5
(4) Basismodul Slawische Sprach- oder Literaturwissenschaft PS Slawische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	5

(5) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland/Polen/Tschechien I PS Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5
(6) Basismodul Kulturwissenschaft Russland/Polen/Tschechien II WÜ Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5
(7) Prüfungsmodul Russische Kultur I V Russische Kulturgeschichte	2	5
(8) Prüfungsmodul Russische Kultur II PS/WÜ/HS Russische Kultur/Literatur	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Polnische Kultur I V Polnische Kulturgeschichte	2	5
(10) Prüfungsmodul Polnische Kultur II PS/WÜ/HS Polnische Kultur/Literatur	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Tschechische Kultur I V Tschechische Kulturgeschichte	2	5
(12) Prüfungsmodul Tschechische Kultur II PS/WÜ/HS Tschechische Kultur/Literatur	2	5/5/10
(13) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft I EX Ostmitteleuropa (8 Tage)	2	5
(14) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft II PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur-/Medienwissenschaft	2	5/5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 30 Geschichte

(1) ¹Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier bzw. drei (bei Wahl des Prüfungsmoduls Geschichtsdidaktik) von neun Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 15) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden fünf Bereiche gewählt werden: a) Geschichte West- und Mitteleuropas, b) Geschichte Osteuropas, c) Geschichte Südeuropas, d) Historische Hilfswissenschaften, e) Didaktik der Geschichte. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 14) bzw. ein Prüfungsmodul (Abs. 15) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der fünf in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) Basismodul Alte Geschichte I PS Einführung in die Alte Geschichte	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Mittelalterliche Geschichte I PS Einführung in die mittelalterliche Geschichte	2	5
(4) Basismodul Alte oder Mittelalterliche Geschichte II WÜ/V Alte oder mittelalterliche Geschichte/Archäologie	2	5/5
(5) Basismodul Neuere Geschichte PS Einführung in die Neuere Geschichte	2	5

(6) Basismodul Neuere und Neueste Geschichte WÜ/V Neuere und Neueste Geschichte	2	5/5
(7) Prüfungsmodul Geschichte West- bzw. Mitteleuropas I V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas	2	5/5/10
(8) Prüfungsmodul Geschichte West- bzw. Mitteleuropas II V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Geschichte Osteuropas I V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas	2	5/5/10
(10) Prüfungsmodul Geschichte Osteuropas II V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Geschichte Südeuropas I V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas	2	5/5/10
(12) Prüfungsmodul Geschichte Südeuropas II V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas	2	5/5/10
(13) Prüfungsmodul Historische Hilfswissenschaften I V/WÜ/HS Historische Hilfswissenschaften	2	5/5/10
(14) Prüfungsmodul Historische Hilfswissenschaften II V Historische Hilfswissenschaften	2	5
(15) Prüfungsmodul Didaktik der Geschichte V Grundlagen der Geschichtsdidaktik	2	5
WÜ/HS Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte	2	5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 8 oder 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 6 oder 7 Module	14	35

§ 31 Soziologie

(1) ¹Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von acht Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 14) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden vier Bereiche gewählt werden: a) Allgemeine Soziologie, b) Spezielle Soziologie, c) Gesellschaften und politische Kulturen Europas, d) Methoden der empirischen Sozialforschung. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 14) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der vier in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) Basismodul Allgemeine Soziologie I V Struktur und Wandel sozialer Systeme	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Allgemeine Soziologie II PS Grundlagen der Soziologie	2	5
(4) Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung V/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5/5
(5) Basismodul Spezielle Soziologie I V/PS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5/5
(6) Basismodul Spezielle Soziologie II		

PS/WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5/5
(7) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie I V/PS/HS Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5/5/10
(8) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie II PS/WÜ/HS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5/5/10
(9) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie I V/PS/HS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5/5/10
(10) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie II PS/WÜ/HS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5/5/10
(11) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas I V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/5/5
(12) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas II PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10
(13) Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung I V/WÜ Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik	2	5/5
(14) Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung II PS/WÜ/HS Quantitative Methodenlehre/Qualitative Methodenlehre	2	5/5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
 Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 32 Politikwissenschaft

(1) ¹Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 1 sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 6 bis 11) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: a) Politische Theorie und Ideengeschichte, b) Politikfeldanalyse, c) Gesellschaften und politische Kulturen Europas. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. ⁴Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 2 sind die vier Basismodule (Abs. 2 bis 5) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 6 bis 11) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) Basismodul Regierungslehre I V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft	SWS 2	LP 5/5
(3) Basismodul Regierungslehre II WÜ Vergleichende Regierungslehre (besonders Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA)	2	5
(4) Basismodul Regierungslehre III PS Innenpolitik (insbesondere Parteien, Interessengruppen, Wahlen)	2	5
(5) Basismodul Internationale Politik WÜ Europäische Integration	2	5
V Außenpolitik/Internationale Politik	2	5
(6) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte I V Europäische Ideengeschichte	2	5
(7) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte II PS/HS Politische Theorie	2	5/10

(8) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse I V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5
(9) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse II PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5/10
(10) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas I V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas 2 5/5/5		
(11) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas II PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 8 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 6 Module	14	35

§ 33 Geographie

(1) ¹Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier, bzw. bei Wahl des Bereichs „Geographische Methoden“ fünf, von sieben Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 13) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Dabei sind die Prüfungsmodule "Regionale Geographie Europas" I+II (Abs. 12 und 13) obligatorisch. ³Die übrigen Prüfungsmodul sind entweder aus dem Bereich „Geographische Methoden“ (drei Module) oder aus dem Bereich „Allgemeine Geographie“ (zwei Module) erfolgreich zu absolvieren. ⁴In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁵Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und die Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" I+II zu bestehen.

(2) Basismodul Geographische Regionalforschung I V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Geographische Regionalforschung II WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5
(4) Basismodul Angewandte Regionalforschung I V Regionale Geographie	2	5
(5) Basismodul Angewandte Regionalforschung II WÜ Angewandte Geographische Regionalforschung mit einem Geländetag	2	5
(6) Basismodul Angewandte Regionalforschung III PS Regionale Geographie	2	5
(7) Prüfungsmodul Geographische Methoden I EX Viertägiges Geländepraktikum	2	4
(8) Prüfungsmodul Geographische Methoden II Ü Geographische Methoden	2	3
(9) Prüfungsmodul Geographische Methoden III Ü Geographische Methoden	2	3
(10) Prüfungsmodul Allgemeine Geographie I V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5
(11) Prüfungsmodul Allgemeine Geographie II PS/HS Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5/10
(12) Prüfungsmodul Regionale Geographie Europas I EX Regionales Geländepraktikum über mindestens acht Tage	2	5

(13) Prüfungsmodul Regionale Geographie Europas II PS/HS Regionale Geographie	2	5/10
--	---	------

Gesamt: Schwerpunkt 1: 9-10 Module	18 – 20	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 34 Kunstgeschichte

(1) ¹Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 1 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) sowie vier von sechs Prüfungsmodulen (Abs. 7 bis 12) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Die Prüfungsmodule dürfen nur aus zwei der folgenden drei Bereiche gewählt werden: Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst, b) Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870, c) Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 2 sind die fünf Basismodule (Abs. 2 bis 6) und zwei Prüfungsmodule (Abs. 7 bis 12) zu bestehen. ⁵Die Prüfungsmodule dürfen nur aus einem der drei in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) Basismodul Theorien, Methoden und Terminologie der Kunstgeschichte I GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	SWS 2	LP 5
(3) Basismodul Theorien, Methoden und Terminologie der Kunstgeschichte II PS Ikonographie/Visual culture	2	5
(4) Basismodul Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik V Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik	2	5
(5) Basismodul Arbeit am Original (Autopsie und Praxis) Exkursionen; Große Exkursion; Ausstellungsprojekte	2	5
(6) Basismodul Übung vor/mit Originalen WÜ/PS Übung vor/mit Originalen (Museum/Restaurierungswerkstatt)	2	5/5
(7) Prüfungsmodul Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst I V Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5
(8) Prüfungsmodul Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst II PS/HS Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5/10
(9) Prüfungsmodul Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 I V Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5
(10) Prüfungsmodul Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 II PS/HS Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5/10
(11) Prüfungsmodul Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 I V Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5
(12) Prüfungsmodul Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 II PS/HS Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5/10

Gesamt: Schwerpunkt 1: 9 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 7 Module	14	35

§ 34a Philosophie

(1) ¹Bei der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. ³Bei der Wahl von Philosophie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 7) zu bestehen.

(2) Basismodul Einführung in die Philosophie	SWS	LP
V Einführung in philosophische Fragestellungen	2	5
PS Einführung in die Geschichte der Philosophie	2	5
PS Einführung in die Disziplinen der Philosophie	2	5
(3) Basismodul Ethik		
V Ethik	2	5
PS Klassische Texte der Ethik	2	5
(4) Prüfungsmodul Geschichte der Philosophie		
V Epoche der Philosophie	2	5
PS/HS Klassische Texte der Philosophie	2	5/10
(5) Prüfungsmodul Theoretische Philosophie		
V Theoretische Philosophie	2	5
PS/HS Theoretische Philosophie	2	5/10
(6) Prüfungsmodul Angewandte Ethik		
PS Angewandte Ethik	2	5
PS/HS Angewandte Ethik	2	5/10
(7) Prüfungsmodul Kultur- und Religionsphilosophie		
V Kultur-/Religionsphilosophie	2	5
PS/HS Kultur-/Religionsphilosophie	2	5/10
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14	35

§ 34b

Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung

(1) ¹Bei der Wahl der Kulturwissenschaftlichen Medialitätsforschung als Schwerpunkt 1 sind die drei Basismodule (Abs. 2 bis 4) sowie die zwei Prüfungsmodule Medien in kulturellen Kontexten I sowie Medien in kulturellen Kontexten III (Abs. 5 und 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²Bei der Wahl von Kulturwissenschaftlicher Medialitätsforschung als Schwerpunkt 2 sind die drei Basismodule (Abs. 2 bis 4) und das Prüfungsmodul Medien in kulturellen Kontexten II (Abs. 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Mediensemiotik und Mediengeschichte	SWS	LP
V Einführung in die Mediensemiotik	2	5
V Mediengeschichte	2	5
(3) Basismodul Medienanalyse I		
V Einführung in die Analyse audiovisueller Formate	2	5
WÜ Textanalytische Methodik	2	5
(4) Basismodul Medienanalyse II		
SE Medienanalyse	2	5
(5) Prüfungsmodul Medien in kulturellen Kontexten I		
V/WÜ/PS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie		

oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2/2/2	5/5/5
V/WÜ/PS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2/2/2	5/5/5
V/WÜ/PS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2/2/2	5/5/5
(6) Prüfungsmodul Medien in kulturellen Kontexten II		
V/WÜ/PS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2/2/2	5/5/5
V/WÜ/PS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2/2/2	5/5/5
(7) Prüfungsmodul Medien in Kulturellen Kontexten III		
HS aus dem Bereich Kultursemiotik/Imagologie oder Film- und Fernsehforschung oder Medien- und Methodenkompetenz oder Intermedialität/Medienvergleich	2	10
Gesamt:		
Schwerpunkt 1: 5 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 4 Module	14	35

§ 35

Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

(1) ¹Es sind eine oder zwei der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen zu wählen. ²Dabei müssen mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprache und in der Gewichtung der Kurse (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei.

(2) Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

(3) ¹In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

(5) Andere Sprachen

		SWS	LP
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5

§ 36

Modulgruppe D: Profilmodule

- (1) Im Rahmen der Modulgruppe D sind zu erbringen:
- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandspraktikums mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien oder | LP
10 |
| 2. | die Nachweise | |
| | a) eines Studiums von einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmontatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule und | |
| | b) eines Praktikums von mindestens zwei Monaten im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien. | 10 |

²Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie das Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3) zu absolvieren oder die Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4 und 5) oder das Basismodul

(Abs. 6) sowie die Prüfungsmodule (Abs. 7 und 8) zu Digital Humanities. ³Werden das Basismodul und die Prüfungsmodule Informatik gewählt, so muss zusätzlich ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den vom Studierenden gewählten Sprachen absolviert werden, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

(2) Basismodul Informatik	SWS	LP
V und WÜ Propädeutikum Informatik	4	5
(3) Prüfungsmodul Informatik		
V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
Praktikum in Grundlagen von Informationssystemen	2	3
(4) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre I		
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	10
(5) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre II		
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	10
(6) Basismodul Einführung in die Digital Humanities		
V+Ü Grundlagen der Digital Humanities I	3	5
V+Ü Grundlagen der Digital Humanities II	3	5
(7) Prüfungsmodul Grundlegende Methoden der Digital Humanities I		
V+Ü/WÜ/PS Digitalisierung des kulturellen Erbes	3	5/5/5
(8) Prüfungsmodul Grundlegende Methoden der Digital Humanities II		
V+Ü/WÜ/PS Computergestützte Informationsanalyse und – verarbeitung	3	5/5/5
Gesamt: 2-3 Module, ggf. mit Sprachkurs	10-15	20
Praktikum		10
		30

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2011 (vABIUP S. 116), mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „European Studies“ immatrikuliert waren, mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 1 bis 4 und 7, §§ 7, 10 bis 12, 14, 14a, 17 und 20 dieser Satzung, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2011 (vABIUP S. 116) Anwendung.

(4) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „European Studies“ immatrikuliert waren, können entsprechend den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung neu eingeführte Module als Zusatzqualifikationen absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Juni 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 12. Juni 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 13. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juni 2014.